



Bestehende Gebote und Verbote sind am Ende der Baustelle kundzumachen. In diesem Fall ist die Aufhebung der Baustellenbeschränkung(en) anzupassen.

Die tatsächliche Regelung der Wartepflicht hängt von den gegebenen Örtlichkeiten ab (z. B.: Nähe zu Kreuzungen, Eisenbahnübergängen, Steigungen, ...)

max. 50 m Arbeitsbereich km

0 m km

am Beginn der Verziehung
12) 25 m

7) 50 m

100 m

14) 150 m

200 m

Sicherheitsbereich
 Arbeitsbereich

- 7) Hinweistafel „Markierung ungültig“ falls erforderlich
- 12) wenn:
 - Schotterfahrbahn
 - Splittfahrbahn
 - Bauarbeiter auf der Fahrbahn
 - Niveauunterschiede von mehr als 3 cm
 - Restfahrbahnbreite < 3,00 m und > 2,75 m
- 14) Standort für weitere Gefahrenzeichen falls erforderlich